



Richtlinien

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Zwettl-Niederösterreich für die Beitragsleistung zu Anschaffungen der Freiwilligen Feuerwehren

Zufolge des Gemeinderatsbeschlusses vom 12. Dezember 2023 werden für die Beitragsleistungen der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ zu Anschaffungen der Freiwilligen Feuerwehren folgende Richtlinien angewendet:

1. Gegenstand der Beitragsleistungen:

Grundsätzlich sollen für die Errichtung und Sanierung der Feuerwehrhäuser und zu den Anschaffungskosten nachstehend angeführter Fahrzeuge und Geräte Subventionen erfolgen:

- a) HLF 1
- b) HLF 2
- c) HLF 3 und HLF 4
- d) Mannschaftstransportfahrzeug
- e) Vorausfahrzeug
- f) Feuerwehrfahrzeug gebraucht
- g) hydraulisches Rettungsgerät
- h) Tragkraftspritze
- i) Hand-/Fahrzeugfunkgerät
- j) Atemschutzgeräte
- k) Stromerzeuger
- l) Unterwasserpumpe
- m) Erstausrüstung eines neuen aktiven Feuerwehrmitgliedes
- n) Feuerwehrhäuser

2. Art und Höhe des Gemeindebeitrages:

Der Gemeindebeitrag ist eine nicht rückzahlbare Beihilfe und beträgt für:

a) den Ankauf eines HLF 1 bzw. HLF 1 W gem. Ausrüstungsverordnung	€	45.000,00
b) den Ankauf eines HLF 2 gem. Ausrüstungsverordnung	€	122.000,00
c) den Ankauf eines HLF 3 bzw. HLF 4 gem. Ausrüstungsverordnung	€	140.000,00
d) die Anschaffung eines Mannschaftstransportfahrzeuges	€	13.000,00
e) den Ankauf eines Vorausfahrzeuges gem. Ausrüstungsverordnung	€	67.200,00
f) den Ankauf eines gebrauchten Feuerwehrfahrzeuges 33 % der nachgewiesenen Gesamtkosten (Anschaffung und notwendige Reparaturen)		
g) den Ankauf eines hydraulischen Rettungsgerätes	€	8.000,00
h) den Ankauf einer Tragkraftspritze	€	5.400,00
i) den Ankauf eines Hand-/ Fahrzeugfunkgerätes	€	250,00
j) a) den Ankauf von drei Atemschutzgeräten mit Atemluftflaschen aus Verbund oder Stahl je Stück	€	800,00
b) den Ankauf von drei Atemschutzgeräten inklusive Masken ohne Atemluftflaschen je Stück	€	450,00

- k) Stromerzeuger für FF Häuser werden nur bis zum erhobenen Leistungsbedarf unterstützt:
- | | | |
|------------------------------------|---|----------|
| a) Stromerzeuger (< 30 kVA) | € | 3.600,00 |
| b) Stromerzeuger (30 bis < 60 kVA) | € | 6.800,00 |
| c) Stromerzeuger (60 bis < 90 kVA) | € | 7.500,00 |
| d) Stromerzeuger (ab 90 kVA) | € | 8.500,00 |
- l) den Ankauf einer Unterwasser bzw. Schmutzwasserpumpe
33% der Anschaffungskosten, maximal € 1.000,00
- m) Erstausrüstung eines neuen aktiven Feuerwehrmitgliedes € 600,00
Eine Beitragsleistung zu Mehrkosten für Sondergrößen und -ausstattungen erfolgt nicht.
- n) a) für die Neuerrichtung von Feuerwehrhäusern wird seitens der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ eine Unterstützung nach vorheriger Einzelbeurteilung in Abstimmung mit dem Land NÖ gewährt.
b) bei der Renovierung sowie bei Zu- und Umbauten eines Feuerwehrhauses übernimmt die Stadtgemeinde Zwettl-NÖ zur Gänze die nachgewiesenen und anerkannten Materialkosten.

3. Voraussetzungen:

Die Anschaffung muss in der Feuerwehrausrüstungsverordnung enthalten sein und hierfür eine Förderungszusage des Landes Niederösterreich vorliegen. Weitere Voraussetzung ist, dass der beantragte Gemeindebeitrag im Voranschlag der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ Deckung findet. Es ist der Bedarfsnachweis zu erbringen und ein Finanzierungsplan vorzulegen.

4. Ansuchen:

Der Gemeindebeitrag wird nur über schriftliches Ansuchen gewährt, das vor dem Ankauf bzw. der Anschaffung einzubringen ist.

5. Vollzug:

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung 1973 obliegt der Vollzug dieser Richtlinien dem Bürgermeister.
Bei Erfüllung aller Voraussetzungen dieser Richtlinien erfolgt nach Vorlage der Originalrechnungen die Auszahlung des Gemeindebeitrages.
Dem Gemeinderat obliegt es, in Einzelfällen diese Richtlinien entsprechend zu interpretieren und über nicht richtlinienkonforme Ansuchen zu entscheiden.

6. Rechtsanspruch:

Auf die in diesen Richtlinien vorgesehenen Beitragsleistungen besteht kein Rechtsanspruch und der Gemeinderat behält sich vor, diese Richtlinien abzuändern oder wieder aufzuheben.

7. Inkrafttreten und Gültigkeit:

Diese Richtlinien gelten ab 1. Jänner 2024 und sind auf alle ab diesem Zeitpunkt einlangende Ansuchen anzuwenden. Die Richtlinien vom 10. Dezember 2019 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Zwettl, am 12. Dezember 2023

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:




LAbg. ÖkR Franz Mold

